

Bekanntmachung

Sicherung des Vogelschutzgebietes „Untermainschleusen“ als Landschaftsschutzgebiet

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), beabsichtige ich die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Untermainschleusen“. Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus der Teilfläche „Griesheimer Schleuse“ der Stadt Frankfurt am Main und der Teilfläche „Staustufe Eddersheim und Mönchwaldsee bei Kelsterbach“ in den Gemarkungen Okriftel, Eddersheim, Kelsterbach und Raunheim der Städte Kelsterbach, Hattersheim und Raunheim. Die Grenzen sind in der als Anlage mit veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung einschließlich der zugehörigen Übersichtskarte und der Abgrenzungskarten liegt vom 04. April 2005 bis einschließlich 02. Mai 2005 während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen zur Einsicht öffentlich aus:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, 2. Etage, Raum 2.001
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, Raum 505
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt am Main, Raum 324
- **Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim, Umweltamt, Raum 2049**

Bedenken oder Anregungen zum Entwurf der Schutzverordnung können bis einschließlich 30. Mai 2005 schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64278 Darmstadt, vorgebracht werden. Darüber hinaus können der Verordnungstext sowie die Abgrenzungskarten während dieses Zeitraums auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rpda.de) unter der Rubrik „Aufgaben/Abteilung V/Schutzgebiete“ eingesehen werden.

Bedenken oder Anregungen sollten eine Begründung enthalten. Sofern sich die Einwendung auf eine bestimmte Fläche bezieht, wird empfohlen, eine Karte beizufügen, aus der die Lage der Fläche ersichtlich ist.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wird die Anregungen und Einwände prüfen und die Einwänder über das Ergebnis der Abwägung unterrichten, sobald die Prüfung abgeschlossen ist. Von einer gesonderten Bestätigung des Eingangs der einzelnen Mitteilungen zu dem Verfahren wird abgesehen.

Darmstadt, 14. März 2005

Regierungspräsidium Darmstadt

